OECD: Blueprints zu Säule 1 und 2 vom Inclusive Framework zur Veröffentlichung freigegeben

Das Inclusive Framework (insgesamt 137 Staaten, die sich um die OECD und G20 gruppiert haben) hat der Veröffentlichung der beiden Dokumente zu Säule 1 und Säule 2 zur Besteuerung der „digitalen Wirtschaft" zugestimmt. Diese enthalten detaillierte technische Regelungen zur Reallokation von Besteuerungsrechten (Säule 1) und zur Einführung einer weltweiten Mindeststeuer (Säule 2). Darüber hinaus wurde ein drittes, recht kurzes Dokument veröffentlicht, in dem die Bedeutung der beiden Dokumente eingeordnet wird. Laut Presseäußerungen der OECD befinde man sich „an oder vielleicht schon auf der Zielgeraden", aber man habe „die Lösung noch nicht". Der zeitliche Rahmen für die Diskussionen auf OECD-Ebene wurde bis Mitte 2021 ausgedehnt. Bisher sollte bis Ende 2020 eine Lösung gefunden werden. Hintergrund ist insbesondere die Präsidentschaftswahl in den USA, denn vor der Wahl erscheint die Erzielung eines Kompromisses sehr unwahrscheinlich.

Bundestag: Gesetz zur Umsetzung des Multilateralen Instruments (MLI) beschlossen

Der Bundestag hat am 08.10.2020 das Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24.11.2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Multilaterales Instrument", „MLI") beschlossen und ist damit den Empfehlungen seines Finanzausschusses gefolgt, den Regierungsentwurf unverändert anzunehmen (vgl. zum Regierungsentwurf TAX WEEKLY # 20/2020). Nunmehr muss der Bundesrat dem Gesetz noch zustimmen.

Die Bundesregierung hat sich allerdings für ein zweistufiges Verfahren entschieden. In einem ersten Schritt, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Angriff genommen wird, wird das MLI wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag per Umsetzungsgesetz in nationales Recht transformiert. In separaten Anwendungsgesetzen sollen für die vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen in einem zweiten Schritt die konkreten Modifikationen an den Steuerabkommen ausgeführt und deren Anwendung angeordnet werden.

Bundesrat: Stellungnahme zum JStG 2020

Das Bundeskabinett hatte am 02.09.2020 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 33/2020). Mit Datum vom 09.10.2020 hat nun der Bundesrat seine Stellungnahme hierzu abgegeben.

Keine Mehrheit für das in den Ausschussempfehlungen enthaltene ATAD-Umsetzungsgesetz

Besonders hervorzuheben ist, dass die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse unter Ziffer 19 ein **ATAD-Umsetzungsgesetz** enthielten. Diese Änderungen

wurden vom Plenum des Bundesrats nicht angenommen. Daher beschränkt sich das Gesetz nun auf die Umsetzung der Vorgaben zu:

Als Forderungen im Bereich der Ertragsteuern sind insbesondere zu erwähnen:

- Erweiterung des Begriffs der anschaffungsnahen Aufwendungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, um auch nach Abschluss des Kaufvertrags , aber vor Kaufpreiszahlung (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) durchgeführte Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu erfassen (Ziffer 2).
- Erneute Forderung einer Anhebung der GWG-Grenze von € 800 auf € 1.000 und Abschaffung der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens, § 6 Abs. 2, 2a EStG (Ziffer 3).
- Ausweitung des § 7g EStG auf abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Ziffer 5).
- Streichung der in 2019 geschaffenen Normierung von (nachträglichen) Anschaffungskosten im Bereich der Veräußerung privat gehaltener Anteile an Kapitalgesellschaften, § 17 Abs. 2a EStG (Ziffer 10).
- Streichung der in 2019 geschaffenen neuen Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen, § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG (ebenso Ziffer 10).
- Prüfbitte zu den Wirkungen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG insbesondere für die Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld und zur Vermeidung steuerschädlicher Effekte im Zuge der Corona-Krise (Ziffer 12).
- Die lohnsteuerliche Zusätzlichkeitsdefinition in § 8 Abs. 4 EStG soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein, § 52 EStG (Ziffer 15).
- Prüfbitte zum Reformbedarf hinsichtlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein Home-Office aufgrund der veränderten Arbeitswelt (Ziffer 17).
- Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ um einen Monat, § 3 Nr. 11a EStG (Ziffer 18).
- Anhebung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) auf € 3.000 sowie der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) auf € 840 (Ziffer 19).
- Steuerbefreiung für Sachleistungen, die aufgrund der Vergünstigungen einer Ehrenamtskarte gewährt werden, durch einen neuen § 3 Nr. 27c EStG (Ziffer 20).

Forderungen im Bereich der Umsatzsteuer

Die Empfehlungen der Ausschüsse wurden in Gänze übernommen:

- Sicherstellung des Gleichlaufs der Steuerbefreiung für Beherbergung und Beköstigung in den §§ 4 Nr. 21 (Schul- und Bildungsleistungen) bzw. Nr. 23 (Erziehungs- und Versorgungsleistungen für Kinder und Jugendliche), Ziffer 34.

- Neufassung der Steuerbefreiung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfeleistungen in § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG (Ziffer 37).
- Nachbesserung bei den Meldepflichten in der Zusammenfassenden Meldung hinsichtlich der Konsignationslagerregelung des § 6b UStG für die Fälle des Erwerberwechsels (Kunde, für den die Waren in das Konsignationslager gesendet wurde) gem. § 6b Abs. 5 UStG bzw. für das Zurückgelangen der Waren in den Abgangsmitgliedstaat vor Ablauf der 12-Monats-Frist, vgl. § 6b Abs. 4 UStG (Ziffer 35).
- Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens durch die Landesbehörden zur Gewährung der Steuerbefreiung nicht öffentlicher Bildungseinrichtungen gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG (Ziffer 36).
- Bei der dezentralen Besteuerung der Gebietskörperschaften soll gem. § 18 Abs. 4f des Gesetzentwurfs für umsatzsteuerrechtliche Betragsgrenzen auf die gesamte Gebietskörperschaft abgestellt werden und die Ermittlung nicht auf Ebene jeder einzelnen Organisationseinheit (bspw. einer einzelnen Behörde) erfolgen; die Fiktion, dass derartige Betragsgrenzen stets als überschritten gelten sollen, soll ebenfalls gestrichen werden (Ziffer 38).
- In den Regelungen zur elektronischen Schnittstelle in den §§ 3 Abs. 3a, 22f und 25e UStG soll anstelle des Begriffs des „unterstützens“ der Begriff „ermöglicht“ verwendet werden, um komplizierte Begriffsdefinitionen und Missverständnisse bei der Anwendung zu vermeiden.

Im Bereich der Grunderwerbsteuer fordert der Bundesrat insbesondere zeitnahe gesetzliche Maßnahmen zu sog. Share Deals (Ziffer 57).

Zum Gesetzentwurf allgemein fordert der Wirtschaftsausschuss vor dem Hintergrund der hohen Belastungen der Wirtschaft durch die Corona-Pandemie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmen und zur Belebung der Konjunktur (Ziffer 61):

- Abgeführt wird hier allerdings nur noch die Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß.
- Die weiteren Ausschussempfehlungen (Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen, attraktivere Thesaurierungsbegünstigung, Optionsmodell für Personengesellschaften und die Absenkung des gesetzlichen Zinssatzes von derzeit 6 % auf 3 % pro Jahr) fanden keine Mehrheit im Bundesrat.

Die Bundesregierung wird voraussichtlich am 21.10.2020 eine Gegenäußerung zu den Beschlüssen des Bundesrats abgeben. Die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestags ist für den 26.10.2020 vorgesehen und die 2. und 3. Lesung im Bundestag für den 06.11.2020. Der Bundesrat wird dem Gesetz voraussichtlich am 27.11.2020 zustimmen.

BMF: Referentenentwurf einer Verordnung zu § 27 Abs. 15 UmwStG

Das BMF hat am 06.10.2020 den Referentenentwurf einer Verordnung zu § 27 Abs. 15 UmwStG veröffentlicht. Mit der Verordnung soll von der in § 27 Abs.15 S. 2 UmwStG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, die Verlängerung der umwandlungssteuerlichen Fristen in § 9 S. 3 und § 20 Abs. 6 UmwStG von acht auf zwölf Monate Corona-bedingt auf das Jahr 2021 auszudehnen. Damit wird für die Steuerpflichtigen frühzeitig Planungssicherheit geschaffen, dass auch für Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft und für Einbringungen im Jahr 2021 Bilanzen zugrunde gelegt werden können, die auf einen zwölf (statt acht) Monate zurückliegenden Zeitpunkt aufgestellt wurden. Die Ermächtigung steht unter der Bedingung einer entsprechenden Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, in der auch die Corona-bedingte Verlängerung der Acht-Monats-Frist in § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG entsprechend ausgedehnt wird. Diese Verordnung soll voraussichtlich am 14.10.2020 vom Kabinett beschlossen und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Die Verordnung zu § 27 Abs. 15 UmwStG soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt muss noch der Bundesrat zustimmen.

BMF: Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG auf Erträge aus Währungssicherungsgeschäften

Mit Urteil vom 10.04.2019 (I R 20/16) hatte der BFH entschieden, dass Gewinne aus Währungssicherungsgeschäften, die ausschließlich zum Ausschluss bzw. zur Minderung des Währungskursrisikos einer konkret geplanten, in Fremdwährung abzuwickelnden Anteilsveräußerung abgeschlossen worden sind, als Bestandteil des Veräußerungspreises im Rahmen der Ermittlung des nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen sind (vgl. TAX WEEKLY # 39/2019).

Der Grund dafür, dass Gewinne aus den Währungskurssicherungsgeschäften, wenn sie durch die Anteilsverkäufe veranlasst sind und diesen konkret zugeordnet werden können, bei der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses i.S.v. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG als Teil des Veräußerungspreises zu berücksichtigen seien, ergebe sich insbesondere aus der Zugrundelegung der Kriterien für die Behandlung von Verlusten aus Devisentermingeschäften, die anlässlich von Anteilsveräußerungen abgeschlossen würden. Letztere seien als Veräußerungskosten i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG anzusehen, wenn sie in einem Veranlassungszusammenhang mit der Veräußerung stünden. Abzustellen sei hierbei auf das "auslösende Moment" für die Entstehung der Aufwendungen und ihre größere Nähe zur Veräußerung oder zum laufenden Gewinn. Wenn Verluste aus Kurssicherungsgeschäften als Veräußerungskosten i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG für die Ermittlung der Höhe des steuerfreien Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen sind, müsse Entsprechendes auch für Erträge aus Sicherungsgeschäften gelten. Dafür spreche auch, dass § 8b Abs. 2 KStG ersichtlich auf eine "symmetrische" Freistellung von Veräußerungsgewinnen (Abs. 2 S. 1) einerseits und Wertminderungen im

Zusammenhang mit dem Anteil (Abs. 3 S. 3) andererseits ausgerichtet sei. Eine unterschiedliche Behandlung von Verlusten und Gewinnen aus Währungskurssicherungsgeschäften würde dieser gesetzgeberischen Intention widersprechen.

Ergänzend zur Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt hat sich die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 05.10.2020 nun auch zur Anwendung dieser Grundsätze geäußert.

In Konstellationen eines „antizipativen" Sicherungsgeschäfts sei nach dieser Rechtsprechung der erforderliche Veranlassungszusammenhang nur dann gegeben, wenn das Sicherungsgeschäft aus Sicht des späteren Veräußerers ausschließlich auf Minimierung des Währungskursrisikos in Bezug auf die konkret erwarteten Veräußerungserlöse ausgerichtet ist („Micro Hedges"). Unspezifische globale Absicherungen für Währungskursrisiken einer Vielzahl von Grundgeschäften („Macro"- oder „Portfolio Hedges") seien nicht zu berücksichtigen.

Der **erforderliche Veranlassungszusammenhang** liege danach nur vor, wenn der Steuerpflichtige bei Abschluss des jeweiligen Sicherungsgeschäftes ausschließlich den späteren konkret erwarteten Erlös aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des § 8b Abs. 2 KStG vor Währungskursschwankungen absichern wollte. Es handele sich dabei um eine innere Tatsache, die nur anhand äußerer Merkmale beurteilt werden könne, so dass ihr Vorliegen oder Fehlen aus nach außen erkennbaren objektiven Umständen (Indizien und Beweisanzeichen) zu erschließen sei. Die konkrete Zuordnungsentscheidung des Steuerpflichtigen, das Sicherungsgeschäft ausschließlich in Hinblick auf eine bestimmte geplante Anteilsveräußerung abzuschließen, müsse sich daher nach außen durch objektive Umstände manifestieren.

Zum einen sei in tatsächlicher Hinsicht eine eindeutige und nachträglich nicht veränderbare Dokumentation dieses Zuordnungswillens durch den Steuerpflichtigen erforderlich. Zum anderen müsse auch betragsmäßig eine nachvollziehbare und plausible Verbindung von Grund- und Sicherungsgeschäft dargelegt werden können.

Der Umfang der Nachweiserfordernisse sei insbesondere von dem Grad abhängig, inwieweit die spätere Anteilsveräußerung (also das Grundgeschäft) bereits konkretisiert ist. So begründe eine lediglich unspezifische Veräußerungsabsicht nicht den erforderlichen Veranlassungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft.

Weiter äußert sich die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben zu den Folgen von **Abweichungen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft**. So fehle es beispielsweise an dem erforderlichen Veranlassungszusammenhang, wenn bereits bei Abschluss des Sicherungsgeschäftes nach objektiven Umständen erkennbar ist, dass ein zu hoher Betrag abgesichert wurde (sog. anfänglicher Sicherungsüberhang). In diesen Fällen liege der Zweck des Sicherungsgeschäftes nicht ausschließlich in der Absicherung des späteren Veräußerungspreises gegen Währungskursschwankungen. Objektive Anzeichen für einen mehr als nur unerheblichen Sicherungsüberhang, die sich erst nachträglich ergeben, erfordern nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich eine unverzügliche Anpas-

sung des Sicherungsgeschäfts, um von dem erforderlichen Veranlassungszusammenhang ausgehen zu können. Sollte eine Anpassung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, sei der spätere Ertrag in Höhe des übersicherten Anteils als steuerpflichtig zu behandeln. Aus Vereinfachungsgründen könne ein Sicherungsüberhang von unter 10 % des auf Basis von objektiven Kriterien zu erwartenden Veräußerungspreises als nur unerhebliche Abweichung unberücksichtigt bleiben.

Im Übrigen müsse bei jeder späteren **Änderung oder Anpassung des Sicherungsgeschäftes** (z. B. Verlängerung der Laufzeit des Sicherungsgeschäfts) erneut durch äußere Merkmale nachgewiesen werden, dass weiterhin ausschließlich das Währungskursrisiko in Bezug auf den Veräußerungspreis der geplanten konkreten Anteilsveräußerung abgesichert werden soll. Eine nachträgliche Heilung eines ursprünglich fehlenden Veranlassungszusammenhangs sei nicht möglich. Lediglich dann, wenn zum Zeitpunkt der Anpassung oder Änderung des Sicherungsgeschäfts die bis dahin bereits eingetretenen Währungsdifferenzen realisiert werden, sei diese besondere Form der Vertragsanpassung qualitativ mit dem Abschluss eines neuen Währungssicherungsgeschäftes vergleichbar.

Bei einem **Ausbleiben der geplanten Anteilsveräußerung**, sei die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG auch für den Gewinn aus dem Sicherungsgeschäft ausgeschlossen. Umgekehrt unterlägen (vergebliche) Aufwendungen im Zusammenhang mit einem gescheiterten Anteilserwerb nicht dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 S. 3 KStG.

Weiter äußert sich die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben auch zu den Folgen **unterschiedlicher Realisierungszeitpunkte bei Grund- und Sicherungsgeschäft**. Im Ergebnis ist ein steuerfreier Gewinn aus Währungssicherungsgeschäften, der vor der Anteilsveräußerung entsteht, in der Veranlagung zu berücksichtigen, in die die Realisierung des Sicherungsgeschäftes falle. Die außerbilanzielle Korrektur sei aber erst mit Wirksamkeit der Anteilsveräußerung vorzunehmen. Ergänzend werden die diesbezüglichen Voraussetzungen der verfahrensrechtlichen Änderungsvorschriften beschrieben.

Verluste aus Währungssicherungsgeschäften, die ausschließlich zum Ausschluss bzw. zur Minderung des Währungskursrisikos einer konkret geplanten, in Fremdwährung abzuwickelnden Anteilsveräußerung abgeschlossen worden sind, mindern laut dem BMF-Schreiben als Bestandteil der Veräußerungskosten im Sinne von § 8b Abs. 2 S. 2 KStG den (steuerfreien) Veräußerungsgewinn bzw. erhöhen einen gemäß § 8b Abs. 3 S. 3 KStG bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigenden Veräußerungsverlust.

BMF: Anwendungszeitpunkt für die Änderung des Fälligkeitstermins der Einfuhrumsatzsteuer

Im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde unter der Voraussetzung, dass ein zollrechtlicher Zahlungsaufschub bewilligt ist, die Fälligkeitsfrist der Einfuhrumsatzsteuer verschoben (vgl. TAX WEEKLY # 25/2020). Der zollrechtliche Zahlungsaufschub bewirkt, dass die Abgaben nicht sofort bei der Zoll-

abfertigung entrichtet werden müssen, sondern die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Bislang war dies der 16. des Monats, welcher auf die Zollabfertigung folgt. Nach der Neuregelung des § 21 Abs. 3a UStG verlängert sich die Fälligkeitsfrist der Einfuhrumsatzsteuer in derartigen Fällen auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats. Der Termin, ab dem die Regelung erstmalig anwendbar sein sollte, war von der Schaffung bestimmter IT-Voraussetzung, insbesondere seitens der Finanzverwaltung abhängig, vgl. § 27 Abs. 31 UStG.

Mit Schreiben vom 06.10.2020 hat das BMF festgestellt, dass diese Voraussetzungen zwischenzeitlich vorliegen. Die Regelung ist nunmehr mit Wirkung für den am 01.12.2020 beginnenden Aufschubzeitraum umzusetzen. Folglich sind Einfuhrumsatzsteuerschulden, welche für Einfuhren im Dezember entstehen, erst am 26.02.2021 fällig. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschieben sich entsprechend.

Die vorstehenden Regelungen betreffen jedoch lediglich die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer und finden keine Anwendung auf Zölle, so dass Unternehmer zukünftig unterschiedliche Zahlungstermine für diese Einfuhrabgaben berücksichtigen müssen.

BMF: Einführungsschreiben zu den geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Das BMF nimmt mit Schreiben vom 09.10.2020 zu den mit dem JStG 2019 („Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) geänderten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung und deren Steuerfreiheit – in entsprechender Ergänzung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses – Stellung.

Die Annahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung setzt voraus, dass der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine, ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte, gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ergibt sich aus dem Begriff des „Verwendens“, dass ein positives Tun durch den Abnehmer gegeben sein muss. Neben den bisherigen Aussagen soll ein positives Tun auch dann vorliegen, wenn der Leistungsempfänger die Erklärung über die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Bezug objektiv nachvollziehbar vorgenommen hat und der Leistungsbezug vom Leistungsempfänger in zutreffender Weise erklärt worden ist, der leistende Unternehmer seinen Meldepflichten in der in der Zusammenfassenden Meldung nachgekommen ist und die USt-IdNr. des Leistungsempfängers auch in der Rechnung ausgewiesen wird, vgl. Abschn. 3a.2 Abs. 10 Satz 5 UStAE. Ferner stellt das BMF klar, dass das nachträgliche Verwenden einer bereits zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. zumindest für die Steuerbefreiung der Lieferung Rückwirkung entfaltet, vgl. Abschn. 6a.1 Abs. 19 UStAE. In diesem Zusammenhang fügt das BMF auch eine Ergänzung in Abschn. 18.11 Abs. 1 UStAE ein: Regelmäßig sei eine Vergütung von Vorsteuerbeträgen, die für

innergemeinschaftliche Lieferungen in Rechnung gestellt wurden, ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen für diese Lieferungen vorlagen. Sofern nunmehr die Nichtanwendung der Steuerbefreiung zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger auf das Fehlen der USt-IdNr. des Leistungsempfängers gestützt werden sollte, solle diese – unter Verweis auf Abschn. 6a.1 Abs. 19 UStAE – ebenfalls den Ausschluss dieser Vorsteuerbeträge vom Vergütungsverfahren begründen.

Daneben nimmt das BMF auch zur Zusammenfassenden Meldung und deren Maßgeblichkeit für die Anwendung der Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen Stellung. So könne faktisch die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Zusammenfassenden Meldung immer erst nachträglich festgestellt werden, da diese nach Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung abgegeben wird, vgl. Abschn. 4.1.2. Abs. 2 UStAE. Gibt der Unternehmer eine fehlerhafte Zusammenfassende Meldung ab und berichtigt diese nicht fristgerecht gem. § 18a Abs. 10 UStG, dann sei die Steuerbefreiung für die betreffende Lieferung nachträglich zu versagen. Entsprechendes gilt, wenn die Berichtigung von Fehlern in einer anderen als der ursprünglichen Zusammenfassenden Meldung erfolgt. Erfolgt eine Berichtigung der ursprünglichen Zusammenfassenden Meldung und der ggf. weiteren fehlerhaften Zusammenfassenden Meldungen jedoch fristgerecht, so soll die Steuerfreiheit dieser innergemeinschaftlichen Lieferung wieder aufleben, vgl. Abschn. 4.1.2 Abs. 3 UStAE. Diese Regelungen sollen auch in den Fällen des sog. innergemeinschaftlichen Verbringen Anwendung finden, vgl. Abschn. 6a.1 Abs. 21 UStAE.

Ferner bezieht das BMF auch Stellung zur sog. Gelangensvermutung gem. § 17a UStDV. Werden die Voraussetzungen nach § 17a UStDV erfüllt, wird widerlegbar vermutet, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde. Hingegen ist im Rahmen der bisherigen sog. Gelangensbestätigung gem. § 17b UStDV der Nachweis erbracht, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrigen Gemeinschaftsgebiet transportiert wurde. Das BMF stellt klar, dass zwischen § 17a und §§ 17b, 17c UStDV kein Vorrangverhältnis besteht und der Unternehmer wählen kann, wie er den Belegnachweis führen will, vgl. Abschn. 6a.2 Abs. 2 UStAE. Im Hinblick auf die neugeschaffene Gelangensvermutung in § 17a UStDV geht das BMF davon aus, dass diese widerlegt sei, wenn, z.B. das Finanzamt anhand vorliegender Unterlagen oder Dokumente feststellt, dass die Gegenstände nicht in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind. Sollte das Finanzamt nachweisen können, dass Belege unzutreffende Angaben enthalten oder gefälscht sind, steht dem Unternehmer frei, durch andere Belege im Sinne von § 17a Abs. 2 UStDV das Gelangen in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu belegen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind erstmals auf innergemeinschaftliche Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 bewirkt werden.

Das BMF reagiert erstmalig auf die neuen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der sog. Quick Fixes. Die Möglichkeit der Berichtigung der Zusammenfassenden Meldung zur Sicherstellung der Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen erscheinen dabei erfreulich, auch wenn dieser Korrekturmöglichkeit mit

einem engen zeitlichen Rahmen versehen ist. Insofern kommt der periodengerechten Korrektur von Zusammenfassenden Meldungen mehr Bedeutung zu, so dass Steuerpflichtige ihre Prozesse überprüfen und ggf. anpassen sollten. Die Praxistauglichkeit der Beschreibung des positiven Tuns, welches unter anderem die Befolgung steuerlicher Aufgaben durch den Leistungsempfänger für den Lieferanten als maßgeblich erachtet, wird sich erst zeigen müssen.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Neue gleich lautende Erlasse zu § 6a GrEStG

Nachdem der BFH mit Urteilen vom 21. und 22.08.2019 in mehreren Verfahren zur Anwendung des § 6a GrEStG Stellung genommen hatte, hat die Finanzverwaltung nunmehr die lange erwartete überarbeitete Fassung der gleich lautenden Ländererlasse vom 22.09.2020 zur Anwendung des § 6a GrEStG vorgelegt.

Im Wesentlichen wurde hierbei die Rechtsprechung des BFH übernommen:

- An der Verwaltungsauffassung zu dem Begriff „Verbund“ wird nicht mehr festgehalten.
- Die Vorschrift wird weiterhin beteiligungsbezogen und nicht grundstücksbezogen ausgelegt. Änderungen in der grunderwerbsteuerlichen Zurechnung der Grundstücke in den Vor- und Nachbehaltensfristen sind somit unbeachtlich.
- Vorgänge, die zur Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG führen, sind nicht begünstigt. In den Fällen des § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG ist die Begünstigung anteilig insoweit zu gewähren, als der begünstigungsfähige Vorgang zur Erfüllung des Tatbestands beiträgt.
- Der Begriff des herrschenden Unternehmens wird nun deutlich weiter interpretiert. Die Vorschrift gilt nun für alle Rechtsträger i.S.d. GrEStG, die wirtschaftlich tätig sind. Ausreichend ist, dass mindestens eine am Umwandlungsvorgang beteiligte abhängige Gesellschaft am Markt wirtschaftlich tätig ist. Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft für das herrschende Unternehmen wird nicht mehr vorausgesetzt. Das Merkmal der wirtschaftlichen Tätigkeit muss innerhalb der fünfjährigen Vor- und Nachbehaltensfristen ununterbrochen vorliegen.
- Das herrschende Unternehmen muss am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der abhängigen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 95 % beteiligt sein. Eine mittelbare Beteiligung in vorgenanntem Sinne liegt dann vor, wenn auf jeder Stufe mindestens eine kapital- oder vermögensmäßige Beteiligung in dieser Höhe besteht.
- Die Einhaltung der Vor- und Nachbehaltensfristen setzt voraus, dass die Mindestbeteiligungshöhe des herrschenden Unternehmens in Höhe von 95 % am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der bzw. den am Rechtsvorgang beteiligten abhängigen Gesellschaft(en) seit mindestens 5 Jahren besteht und auch noch 5 Jahre fortbesteht.

- Im Bereich der Vorbehaltensfrist ist dabei jede Veränderung der Art der Beteiligung (z.B. Kettenverkürzungen bzw. -verlängerungen) unbeachtlich, vorausgesetzt, die Mindestbeteiligungsquote des als herrschendes Unternehmen identifizierten Rechtsträgers i.H.v. 95 % bleibt hierbei erhalten. Gleiches wird man wohl auch im Rahmen der Nachbehaltensfristen zugrunde legen können, da die Bestimmung der Beteiligungsquote für unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligungen gleichermaßen gilt.
- Das Erfordernis zur Einhaltung der Vor- und Nachbehaltensfristen entfällt (lediglich) in den Fällen, in denen es umwandlungsrechtlich nicht eingehalten werden kann.
- Unerheblich ist, ob der zur Nichteinhaltung der Nachbehaltensfrist führende Rechtsvorgang selbst der GrESt unterliegt.
- Bei (im Grundsatz begünstigungsfähigen) Kettenumwandlungen sind die Behaltenszeiten zusammenzurechnen.
- Die Begünstigungen der §§ 5, 6 und 6a GrEStG stehen gleichrangig nebeneinander. § 6a GrEStG erfasst jedoch nicht die durch einen Umwandlungsvorgang nach § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 GrEStG ausgelöste Grunderwerbsteuer für einen vorausgegangen, nach § 5 Abs. 1, 2 oder § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GrEStG begünstigten Rechtsvorgang.
- Eine im Sinne des § 6a S. 4 GrEStG schädliche Änderung im Beherrschungsverhältnis ist anzeigepflichtig nach § 19 Abs. 2 Nr. 4a GrEStG

Generalzolldirektion: Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer durch Unternehmen in Schwierigkeiten in der Corona-Krise

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer müssen antragsberechtigte Unternehmen auf dem amtlichen Vordruck 1139 versichern, dass sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus SARS-CoV-2 ist diese Antragsvoraussetzung verstärkt in den Blickpunkt der Hauptzollämter geraten.

Um Unternehmen und Arbeitsplätze zu schützen, hat die EU-Kommission nun Lockerungen zum Kriterium „Unternehmens in Schwierigkeiten“ beschlossen. Im Zeitraum vom 31.01.2020 bis 30.06.2021 sind zuvor gesunden Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, unabhängig von der aktuellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer zu gewähren.

Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf amtlichen Formular 1139

Mit der Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Formblatt 1139 soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine Steuervergünstigungen mehr erhalten und nicht allein aufgrund von Steuerbegünstigungen am Leben gehalten werden. Dieser Vordruck ist bei der

Beantragung zahlreicher Steuervergünstigungen einzureichen, soweit diese von der Zollverwaltung als staatliche Beihilfe definiert wurden. Beispielsweise sind die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach §§ 9b, 10 StromStG bzw. §§ 54, 55 EnergieStG betroffen.

Den Vordruck 1139 hatte die Zollverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2017 eingeführt. In dem Formular wird zudem abgefragt, ob das Unternehmen in der Vergangenheit Beihilfen in Anspruch genommen hat, die von der EU-Kommission als rechtswidrig erklärt wurden. In diesem Fall sollen ebenfalls keine weiteren Steuervergünstigungen mehr in Anspruch genommen werden können.

Ein Unternehmen befindet sich im beihilfenrechtlichen Sinne in Schwierigkeiten, wenn es seinen Geschäftsbetrieb ohne staatliche Unterstützung so gut wie sicher einstellen muss. Zur Instrumentalisierung der beihilferechtlichen Anforderungen hat die EU-Kommission den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) definiert. Zu beachten ist hierbei, dass diese Kriterien im Regelfall bereits deutlich vor der Insolvenzreife eintreten können. Beispielsweise sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a. nicht mehr förderfähig, wenn die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist.

EU-Kommission lockert Anforderungen in der Corona-Zeit

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat die EU-Kommission mit der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 umfangreiche Änderungen des Beihilfenrechts beschlossen. Im Mittelpunkt steht dabei eine befristete Lockerung der Definition des Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“: Unternehmen die zum 31.12.2019 noch nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten galten, sondern erst im Zeitraum vom 31.01.2020 bis 30.06.2021 zu einem wurden, sollen nicht von einem Beihilfenausschluss betroffen sein. Die Mitgliedstaaten können den betroffenen Unternehmen somit weiterhin Beihilfen gewähren.

Umfasst sind vor allem Beihilfen auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, den Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen und der IPCEI-Mitteilung.

Antragstellung bei der Energie- und Stromsteuer

Im Einklang mit den Regelungen der EU-Kommission hat die Generalzolldirektion das Merkblatt 1139a bezüglich staatlicher Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht geändert. Im Wesentlichen werden die oben genannten Änderungen wiedergegeben: Im Zeitraum vom 31.01.2020 bis 30.06.2021 können Unternehmen, die am 31.12.2019 als wirtschaftlich gesund galten und anschließend aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, unabhängig von ihrer aktuellen finanziellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang stellt die Zollverwaltung auf eine Antragstellung bis zum 30.06.2021 ab. Bei einer Antragstellung nach dem 30.06.2021 sind die Regelungen der § 11c Abs. 2 S. 3 EnergieStV sowie § 1 e Abs. 2 S. 3 StromStV zu

beachten. Demnach können die Begünstigungen für Unternehmen bei verspäteter Antragstellung zwar festgesetzt, aber nicht ausgezahlt werden, bis die Schwierigkeiten überwunden sind. Somit sollten betroffene Unternehmen sicherstellen, dass die Entlastungsanträge für das Antragsjahr 2020 sowie ggf. unterjährige Entlastungsanträge für das erste Halbjahr des Antragsjahres 2021 bis zum 30.06.2021 bei ihrem zuständigen Hauptzollamt vorliegen.

Die befristete Lockerung der Anforderungen entbindet nicht von der gesetzlichen Pflicht, das Formular 1139 wie bisher vollständig mit den Anträgen auf Steuerentlastung einzureichen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 02.10.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
C-405/19	01.10.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwert-steuersystem – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Recht auf Vorsteuerabzug – Dienstleistungen, die auch Dritten zugutegekom-men sind – Direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen – Direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausgangsumsätzen
C-501/19	01.10.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbare Umsätze – Vergütungen für die öffentliche Wieder-gabe von Musikwerken – Bezahlung einer nicht ausschließlichen Lizenz durch die Nutzer der Werke – Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte, die diese Vergütungen für Rechnung der Inhaber dieser Rechte einzieht

Alle am 08.10.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
XI R 8/18	27.05.2020	Zulässigkeit und Umfang einer Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EStG); Aktivie-rung eines Anspruchs auf Investitionszulage
XI R 12/18	27.05.2020	Zur Änderung eines im Rahmen einer steuerrechtlichen Überleitungsrechnung ausgeübten Wahlrechts
VI R 24/18	14.05.2020	Erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme
X R 10/19	06.05.2020	Anwendung des Rechtsgedankens des § 254 BGB im Steuerrecht

Alle am 08.10.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
II B 89/19	01.07.2020	Grundsteuerbefreiung für Schulgebäude
II B 90/19	30.06.2020	Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuer-recht - keine grundsätzliche Bedeutung oder Divergenz
V R 2/19	24.06.2020	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung auf Schiffen
VIII B 149/19	13.06.2020	Zur Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten
X R 26/19	06.05.2020	Anforderungen an den Tatbestand eines finanzgerichtlichen Urteils; Zurechnung der Ergebnisse eines Einzelunternehmens

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI R 7/18	11.03.2020	Notwendige tatsächliche Feststellungen bei Lieferkette und Bezug zum innergemeinschaftlichen Ausland

Alle bis zum 09.10.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7140/19/10002:007	09.10.2020	Geänderte Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
III B 1 -Z 8201/19/10001:005	06.10.2020	Bekanntgabe des Anwendungszeitpunktes für die Änderung des Fälligkeitstermins (§ 21 Abs. 3a UStG)
Allgemeinverfügung	05.10.2020	Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen wegen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Behandlung der Angleichung der Renten im Beitrittsgebiet an das Westniveau als „regelmäßige“ Rentenanpassung im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 EStG
IV C 2 - S 2750-a/19/10005:002	05.10.2020	Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG auf Erträge aus Währungssicherungsgeschäften

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.